

## **ZVEI-Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission vom 30.3.2022 „Establishing a framework for setting ecodesign requirements for sustainable products“ (ESPR)“**

Wir nehmen mit diesem Papier die Möglichkeit wahr, zum Entwurf für eine Ökodesign Verordnung (KOM(2022) 142 final), den die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Sustainable Product Initiative (SPI) am 30. März 2022 veröffentlicht hat, Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission den Ökodesign-Ansatz weiter verfolgt. Die Ökodesign-Richtlinie hat sich über viele Jahre hinweg als ein starkes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten erwiesen. Wichtige Ansätze wie der produktgruppenbezogenen Ansatz, die studien- und lebenszyklusbasierten Methodik und die Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen in den Prozess haben zu diesem Erfolg beigetragen.

Gleichwohl sehen wir Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anforderungen durch Unternehmen. Wir fordern eine uneingeschränkte Konsistenz der Regulierungen. Es darf keine Überschneidungen, Doppelregulierungen oder Rechtsunsicherheiten geben. Zum Beispiel sehen wir mangelnde Konsistenz im Zusammenhang mit Inhaltsstoffen Auch wird die Regulierung nur dann zum Erfolg führen, wenn die Anforderungen für alle Marktakteure im EU-Binnenmarkt - dazu zählen sowohl die inner- als auch außerhalb der EU ansässigen Akteure - gleich sind und deren Umsetzung durch Marktüberwachungsbehörden angemessen überwacht wird.

### **Unsere Schwerpunkte lauten:**

1. Volle EU-Harmonisierung sicherstellen
2. Maßnahmen produktspezifisch umsetzen
3. Konzept Ökodesign weiterführen
4. Konformitätsbewertung auf Basis von Herstellererklärung sicherstellen
5. Ausschussverfahren im Rahmen von Implementing Measures beibehalten
6. Vorrang für harmonisierte Normen vor Common Specifications sicherstellen
7. Klare Rahmenbedingungen für Digitalen Produktpass schaffen
8. Konsistenz der Regulierungen schaffen, insbesondere bei Inhaltsstoffen
9. Marktüberwachung stärken
10. Reparaturkennzahl nur unter strengen Anforderungen erwägen
11. Bei Zerstörung von unverkauften Gütern Ausnahmen zulassen
12. PCF und PEF nach einheitlichen Methoden berechnen
13. Für Einsatz von Rezyklaten klare Rahmenbedingungen schaffen
14. Beim Green Public Procurement Industrieprodukte starker berücksichtigen
15. Systemansatz bei Applikationen in der Industrie sicherstellen
16. Nachhaltigkeitsdiskussion ganzheitlich führen
17. Alle Akteure einbinden

## 1. Volle EU-Harmonisierung

Wir befürworten eine Verordnung anstelle einer Richtlinie. Dies verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die Anforderungen zeit- und inhaltsgleich umzusetzen und reduziert zugleich den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung.

Produktanforderungen (und auch Anforderungen an deren Verpackung), sowie Produktinformationen und Kennzeichnungen (Index, Score, Label ...) müssen zwingend EU-weit harmonisiert sein. Nationale Initiativen dürfen den freien Warenverkehr im Binnenmarkt nicht behindern.

National unterschiedliche Anforderungen an Produkte oder deren Informationen und Kennzeichnungen erhöhen den Aufwand für die Industrie deutlich. Sie behindern zudem die Vergleichbarkeit für Verbraucher\*innen bei grenzüberschreitenden Käufen bei der Kaufentscheidung.

## 2. Produktspezifische Maßnahmen

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission die Ökodesign-Anforderungen weiterhin produktspezifisch festlegen will. Das Festhalten an diesem Prinzip wird durch die große Erweiterung des Anwendungsbereiches noch wichtiger.

Zudem sind sowohl Endprodukte als auch Komponenten betroffen, jeweils im B2C und im B2B-Geschäft. Diesbezüglich müssen mögliche Anforderungen klar differenziert werden. Der Arbeitsplan für die Produktgruppen / delegierten Rechtsakte muss anhand der tatsächlichen Umweltrelevanz priorisiert werden und sehr frühzeitig kommuniziert werden, so dass die Industrie sich darauf einstellen kann.

## 3. Grundsätzliches zur Weiterführung/Ausweitung von Ökodesign

Das Ökodesign-Regime hat sich grundsätzlich bewährt. Es wird weiterhin von der Industrie unterstützt.

Generell:

Bei der Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen müssen auch weiterhin die Kriterien gemäß Art. 15 Rahmenrichtlinie 125/2009 beachtet werden: Erhebliche Potenziale zur Verbesserung der Umweltauswirkungen, keine übermäßigen Kosten, Konsultation der Beteiligten, keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Produkt-funktionalität und Erschwinglichkeit, keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Das Grundprinzip von Ökodesign muss erhalten bleiben: *non-compliant economic operators* vom Markt verbannen, aber Raum für Wettbewerb unter den Ambitionierten lassen. Das hat bei der Energieeffizienz gut funktioniert.

Bei einigen Anforderungen, z.B. der Dauer für die Pflicht zur Ersatzteilverhaltung, ist die Grenze des sinnvoll Möglichen jedoch bereits erreicht. Schon heute halten die Markenhersteller Ersatzteile für 10 Jahre und länger vor. Aber: es gibt sehr viele Geräte und -varianten, also auch sehr viele (Ersatz-)Teile. Zuviel produzierte Ersatzteile müssen irgendwann entsorgt werden. Das richtige Maß im Rahmen einer gesetzlichen Regulierung zu finden, ist eine große Herausforderung.

Um hochwertige und sichere Reparaturen sicherzustellen, sollte das zum 1.3.2021 mit verschiedenen Durchführungsmaßnahmen eingeführte Konzept des „Professional Repairers“ beibehalten werden.

B2B:

Im B2B-Bereich zeichnet sich eine Schwäche der Öko-Design Richtlinie ab. Anlagen und Maschinen werden aus einzelnen Komponenten erstellt. Bisher werden für einige dieser Komponenten Energieeffizienz-Mindestanforderungen mittels entsprechenden Öko-Design Verordnungen erlassen. Diese Potentiale der Komponenten sind nun gehoben, allerdings gibt es noch sehr hohe Einsparpotentiale, wenn es Anforderungen für eine Mindest-Effizienz auf System- bzw. Teilsystemebene gäbe. Diese Potentiale können mit dem Instrument der Ökodesign-Richtlinie aktuell nicht gehoben werden, da es nur auf Produkte abzielt. Technische Ansätze und Normen zur Beurteilung der Kombination von Komponenten sowie Erfahrungen bei der Beurteilung von kompletten Systemen sind verfügbar.

#### **4. Konformitätsbewertung**

Wir begrüßen, dass sich die Konformitätsbewertung grundsätzlich auf eine Herstellerselbsterklärung unter Anwendung harmonisierter Normen abstützt, die Vermutungswirkung erzeugen (Artikel 34). Eine verpflichtende Einbeziehung von Drittstellen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen herangezogen werden.

Die entsprechenden Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie 2009/125 (Artikel 8.2) haben sich bewährt und sollten beibehalten werden: *“The conformity assessment procedures shall be specified by the implementing measures and shall leave to manufacturers the choice between the internal design control ... and the management system ... Where duly justified and proportionate to the risk, the conformity assessment procedure shall be specified among relevant modules as described ...”.*

#### **5. Delegated Acts vs. Implementing Measures**

Der Vorschlag sieht vor, zum einen den bisherigen Scope an Ökodesign-Anforderungen stark zu erweitern und zum anderen diese Anforderungen durch delegierte Rechtsakte zu erlassen. So sehr wir beides nachvollziehen können, passen beide Vorschläge aber nicht gut zusammen. Durch die massiv steigende Komplexität sollten die abgeleiteten Rechtsakte nicht weniger, sondern noch intensiver als bisher beraten werden. Das bisher praktizierte Ausschussverfahren mit Durchführungsrechtsakten hat wegen der Einbeziehung der Co-Gesetzgeber und aller relevanten Stakeholder entscheidend zum bisherigen Erfolg des Ökodesign beigetragen.

Der neue ESPR-Entwurf greift neben Energieeffizienz nun eine Vielzahl weiterer Aspekte auf, wie Reparierbarkeit, Rezyklierbarkeit oder den Einsatz bestimmter Stoffe. Die Regelungen sollen zudem für weitaus mehr Produkte, Komponenten und Branchen als bisher gelten. Um dieser Komplexität gerecht zu werden, fordern wir sowohl bei der Beratung zum ESPR selbst aber insbesondere auch bei den in den kommenden Jahren folgenden Beratungen zu den einzelnen Umsetzungsmaßnahmen:

- eine uneingeschränkte Konsistenz der Regulierungen. Es sollte keine Überschneidungen, Doppelregulierungen oder Rechtsunsicherheiten geben - insbesondere auch nicht zwischen nationalen und EU-Vorgaben, um den Binnenmarkt nicht zu fragmentieren;

- eine eingehende Diskussion von Zielkonflikten, z.B. Rezyklateinsatz vs. Ausschleusen bestimmter Stoffe;
- eine Kreislaufwirtschaft, die alle einbezieht und von allen gelebt wird. Die Gesetzgebung sollte berücksichtigen, was der Markt und die Verbraucher anzunehmen und umzusetzen bereit sind.

Wir sprechen uns für eine Beibehaltung des bereits bisher im Ökodesign praktizierte Ausschussverfahren im Rahmen von Durchführungsrechtsakten aus. So wird besser sichergestellt, dass in jedem Einzelfall ambitionierte, aber auch konsistente und praxistaugliche, Ökodesign-Vorgaben erzielt werden können. Delegierte Rechtsakte sehen zwar die Möglichkeit von Einwänden von Parlament und Rat vor. Sowohl die dafür vorgesehenen Hürden als auch die Komplexität, produktspezifische und technische Kleinteiligkeit von Ökodesign-Maßnahmen (z.B. Energielabel) würden aber unseres Erachtens faktisch nicht wirklich dazu führen, dabei die Co-Gesetzgeber und weitere Stakeholder genügend einzubeziehen.

## 6. Harmonisierte Normen versus Common Specifications

Das NLF mit dem Ansatz harmonisierte Normen zur Konkretisierung abstrakter gesetzlicher Anforderungen zu verwenden und dem Prinzip der Vermutungswirkung, hat sich als Instrument zum Inverkehrbringen von Produkten bewährt. Das Verfahren ist transparent und bietet allen Stakeholdern die Möglichkeit einer Beteiligung. Harmonisierte Normen sollten daher die einzigen Normen sein, auf die Bezug genommen wird.

Die Option, durch Dritte (Consultants/Institute) „Common Specifications“ erarbeiten zu lassen (Art. 35), lehnen wir ab bzw. darf nur unter ganz engen und klar definierten Vorgaben erfolgen (vgl. [BDI-Positionspapier zu Common Specifications](#)). Sind die europäischen Normengremien aufgrund der Komplexität eines Mandats nicht in der Lage, einen hochwertigen Standard zeitgerecht zu erarbeiten, wird dies auch durch Dritte nicht möglich sein. Zudem wird durch Common Specifications ein Auseinanderlaufen der europäischen und internationalen Normung weiterbefördert.

## 7. Digitaler Produktpass (DPP)

Digitale Produktpässe sind wichtige Wegbereiter für eine zirkuläre Wirtschaft, allerdings nur unter klar definierten, angemessenen und sinnvollen Rahmenbedingungen. Wir unterstützen einen dezentralen und sektorspezifischen Ansatz. Die erhobenen Daten müssen einen tatsächlichen(!) Nutzwert bieten. Lösungen, die in der Industrie bereits bestehen, müssen Berücksichtigung finden. Sämtliche DPP-Ansätze sollten auf internationalen Normen basieren, insbesondere muss die Datenweitergabe auf standardisierten Formaten beruhen.

Innerhalb globaler Wertschöpfungsketten ist die Verfügbarkeit von Daten entlang der Lieferkette nicht selbstverständlich. Entsprechend wichtig ist die Beschränkung auf Daten, die tatsächlich erhoben werden können. Insbesondere KMU haben große Probleme, Daten von ihren Vorlieferanten zu erhalten. Das zeigen die Erfahrungen mit der europäischen Stoffdatenbank SCIP.

Keine Musterbeispiele sind in diesem Zusammenhang die europäischen Datenbanken SCIP und EPREL. Deren Umfang schießt deutlich über die ursprüngliche Absicht hinaus, den Anwendern nur sinnvolle und notwendige Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Gefahr sehen wir auch bei einem digitalen Produktpass. Schon heute können Verbraucher mehr produktbezogene Informationen einsehen oder abrufen, als viele wünschen, benötigen oder

verstehen können. Das gilt auch für andere Stakeholder, wie zum Beispiel Recyclingbetriebe. Ein zentrales Register sollte auf ein absolutes Minimum an notwendigen Informationen beschränkt werden.

Der DPP sollte genutzt werden, um auf Papier weitgehend zu verzichten. Deshalb sollte für alle produktbezogenen, gesetzlich geforderte Informationen das digitale Format als Normfall angewendet werden.

Die Anforderungen an die DPP müssen so gestaltet sein, dass bestehende Lösungen der Industrie berücksichtigt werden. Der ZVEI hat für industrielle Anwendungen (B2B-Bereich) einen dezentralen Lösungsansatz für einen digitalen Produktpass auf Basis sog. Teilmodelle der Verwaltungsschale (IEC 63278-1) entwickelt und die Anwendbarkeit im Rahmen des „ZVEI-Show-Case „PCF@Control Cabinet““ erfolgreich demonstriert. Dieser Lösungsansatz nutzt die Produktidentifikation nach IEC 61406, welche in der Industrie schon breite Anwendung findet und daher auch referenziert werden muss. Der alleinige Verweis auf die ISO 15459-x greift zu kurz und ist bei vielen kundenspezifischen Produkten/Assets gar nicht realisierbar. Diese Struktur des Digitalen Produktpasses auch kann zur Entwicklung von Smart Services oder neuer digitaler Geschäftsmodelle verwandt werden, wie z.B. der Entwicklung von Product-as-a-Service-Modellen.

Weitere Informationen: [Position des ZVEI zum DPP](#) und konkrete Umsetzung im Rahmen des [„ZVEI-Show-Case PCF@Control Cabinet“](#).

## **8. Konsistenz der Regulierungen – insbesondere bei Inhaltstoffen**

Wir fordern eine uneingeschränkte Konsistenz der Regulierungen. Es darf keine Überschneidungen, Doppelregulierungen oder Rechtsunsicherheiten geben. Die Definitionen müssen sauber mit bestehenden Regulierungen abglichen werden.

Die Forderung nach Konsistenz gilt insbesondere im Zusammenhang mit Inhaltstoffen. Wir begrüßen daher die Feststellung im Erwägungsgrund 22, dass ESPR-basierte Rechtakte keine Beschränkung von Stoffen auf Grundlage der chemischen Sicherheit enthalten sollen.

Wir schlagen vor, die Formulierung von „sollen“ in „dürfen“ zu ändern. Die „Substances of concern“ sind bereits unter RoHS, REACH, POP, F-Gas-VO usw. geregelt. Es gibt keine Spielräume für die Adressierung in weiteren Regulierungen.

Kritisch sehen wir mögliche Informations- und Trackinganforderungen bei Inhaltstoffen durch Ökodesign-Regulierungen. Diese Möglichkeit wird an mehreren Stellen adressiert, z.B. in Artikel 1.1d, 5.1, 7.2a, 7.5. (Substances of concern, name, location, concentration, tracking and information ...). Auch Informationsanforderungen zu SoC werden in immer mehr europäischen Rechtsakten geregelt (REACH, Abfallrahmenrichtlinie, ESPR), wodurch Mehrfachregulierung und Inkonsistenzen zunehmen.

Klärungsbedarf besteht zudem bzgl. der Verknüpfung der Substances of concern mit Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung. Siehe z.B. Erwägungsgrund 19: „Identification of chemicals hindering re-use and recycling“ oder Art. 2, Definitions, Ziffer 28.

Die Formulierung unter Buchstabe c) des Passus „negatively affects the re-use and recycling of materials“ sollte durch die Verwendung des Wortes „inhibits“ präzisiert werden.

Die Rückverfolgung von Stoffen kann sinnvoll sein, um Behandlungsanlagen darüber zu informieren, wie ein Produkt am Ende seiner Lebensdauer demontiert oder seine

Bestandteile für eine andere Verwendung recycelt werden können. Obwohl wir die Absicht der Kommission begrüßen, dass einige Ausnahmen aus Gründen der technischen Machbarkeit oder zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen gemacht werden können, glauben wir, dass der Ansatz umgekehrt werden sollte. Mit anderen Worten: Anstatt Ausnahmen zu machen, sollten die zu berichtenden bedenklichen Stoffe auf der Grundlage der Relevanz, des Nutzens und der Nachfrage nach den Informationen in der Wertschöpfungskette ausgewählt werden. Unser Vorschlag für Art. 7(5): siehe Annex

## **9. Marktüberwachung**

Produktbezogene Anforderungen an die Beschaffenheit von Konsumgütern und Informationen für Verbraucher (Label, Produktpass ...) nehmen – politisch gewollt - Einfluss auf den Wettbewerb der Hersteller.

Die Einhaltung der wettbewerblichen Spielregeln muss deshalb auch wirkungsvoll überprüft werden. Eine effektive Marktüberwachung, der ausreichende Kapazitäten seitens der zuständigen Behörden in den Ländern zur Verfügung stehen ist daher von grundlegender Bedeutung. Dies muss durch die Mitgliedsstaaten entsprechend durchgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer zu erreichen. Mit ESPR sowie mit Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Empowering Consumers for a Green Transition“ werden zusätzliche Produkt- und Informationsanforderungen kommen. Die Überprüfung deren Einhaltung ist deutlich komplexer als z.B. die des Energieverbrauchs. Das bringt neue Herausforderungen für die Marktüberwachung.

Die EU-KOM spricht im ESPR-Vorschlag an vielen Stellen von „reinforced market surveillance“. Artikel 59 soll z.B. die Mitgliedsstaaten verpflichten, spätestens bis Mitte 2024 entsprechende Aktionspläne vorzulegen. Das ist zunächst zu begrüßen. Pläne reichen jedoch nicht. Den Marktüberwachungsbehörden müssen auch tatsächlich deutlich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen, die in Artikel 59 des KOM-Vorschlags geforderten Aktionspläne und die konkreten Maßnahmen zu deren Umsetzung zunächst auf Effizienz und Effektivität zu prüfen, bevor neue und schwer zu überwachende Produkt- oder Informationsanforderungen erlassen werden.

Besonderer Aspekt: Es gibt denkbare Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens überhaupt nicht überprüft werden könnten, wie z.B. die Verwendung von recycelten Materialien oder die Haltbarkeit. Derartige Anforderungen sehen wir deshalb sehr kritisch.

## **10.Reparaturkennzahl**

Eine Reparaturkennzahl (repair-index) wird zwar nicht im ESPR-Vorschlag adressiert, sondern im KOM-Vorschlag „Empowering Consumers for a green Transition“.

Wegen der thematischen Nähe zu ESPR kommentieren wir an dieser Stelle.

Eine EU-weit harmonisierte Kennzeichnung für die Reparierfähigkeit ist vorstellbar. Das französische Modell müsste jedoch verbessert werden (bzgl. Kriterien, Überprüfung).

An eine Reparaturkennzahl (Repair-index) wären strenge Anforderungen zu stellen.

- Sie muss in der Praxis tatsächlich(!) geeignet sein, zu mehr Reparaturen zu führen. Sie muss sich auf die für Verbraucher relevanten und verständlichen Informationen beschränken. In diesem Zusammenhang muss der Aspekt Wirtschaftlichkeit von Reparaturen betrachtet werden. Es wird nur dann zu mehr Reparaturen kommen, wenn

diese für den Verbraucher wirtschaftlich sind. Das ist die große Hürde – und nicht z.B. das Fehlen von Ersatzteilen. Entsprechende Maßnahmen sollten vor ihrem Einsatz auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

- Sie muss zwingend harmonisiert auf EU-Ebene sein und schnell genug kommen, um nationale Aktivitäten, die den Binnenmarkt gefährden, überflüssig zu machen.
- Die Bewertung der Kriterien einer Kennzeichnung muss auf einer robusten, wissenschaftlich fundierten, EU-weit standardisierten Methodik beruhen.
- Aufgrund der hohen Bedeutung für Verbraucher und Hersteller muss das Kennzeichen sehr sorgfältig entwickelt werden, im engen Dialog der Stakeholder.
- Die Überprüfung einer Kennzahl wäre komplex und aufwändig. Der Aspekt Marktüberwachung (siehe o.a. Punkt 9) ist deshalb hier besonders wichtig.
- Die praktischen Aspekte, insbesondere eine Angabe am Point-of-Sale (auch Online-Sales), müssen gründlich und in Abstimmung mit den verpflichteten Adressaten (Handel, Hersteller) durchdacht werden.

### **11. Zerstörung von unverkauften Gütern**

Wir unterstützen grundsätzlich ein Verbot der Zerstörung von unverkauften langlebigen Gütern. Es muss aber Ausnahmen geben, zum Beispiel wenn die unverkauften Produkte (auch aufgrund von neuen Regulierungen) kritische oder gar verbotene Inhaltsstoffe enthalten. Eine Betrachtung muss produktspezifisch erfolgen.

### **12. PCF und PEF nach einheitlichen Methoden berechnen**

Die Berechnung von Product Environmental Footprints (PEFs) und Product Carbon Footprints (PCFs) (Artikel 1 des Verordnungsentwurfs) muss nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Methoden erfolgen, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Dabei ist auch zu klären, wie mit Daten von Produkten aus Nicht-EU-Ländern umzugehen ist, die nicht dem EU-Recht unterliegen. Das berührt auch die generelle Frage nach einer effektiven Marktüberwachung, um Wettbewerbsnachteile für Hersteller in der EU gegenüber Anbietern aus Nicht-EU-Ländern auszuschließen.

### **13. Einsatz von Rezyklaten erfordert geeignete Normen**

Bevor der Einsatz von Rezyklaten reguliert wird, sollte evaluiert werden, ob der Einsatz im Einzelfall ökologisch vorteilhaft ist. In jedem Fall sollten die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Verwendung von Rezyklaten beziehungsweise Mindestsekundärrohstoffgehalten (Artikel 1) mit Blick auf die möglicherweise unterschiedlichen ökologischen und technischen Implikationen produktspezifisch erfolgen. Außerdem fehlen zum Beispiel für Kunststoffrezyklate nach wie vor harmonisierte Normen für eine ausreichende und verlässliche Qualität. Auch ist nicht sichergestellt, dass entsprechende Rezyklate in ausreichender Menge am Markt zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Die Verfügbarkeit von Rezyklaten sollte bei der produktspezifischen Umsetzung steht mitberücksichtigt werden. Darüber hinaus ist der Nachweis über verwendete Rezyklate in Produkten kaum möglich, was für Importe aus Nicht-EU-Ländern und einer entsprechend notwendigen Marktüberwachung von großer Bedeutung ist. Außerdem sollte pro Produkt möglichst nur eine Rezyklat-Quote vorgegeben werden.

Unsere Stellungnahmen zum Rezyklateinsatz in der Elektroindustrie: [Kunststoffe in der Elektroindustrie](#), [Wegweiser zu Kunststoffrezyklaten in der Elektroindustrie](#)

#### **14. Green Public Procurement**

Der Entwurf unterstützt die verstärkte Nutzung eines umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffungswesens, wobei mehr Anforderungen an die öffentlichen Beschaffer gestellt werden. Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein bedeutender Marktakteur mit einem potenziell starken Einfluss, der erheblich gestärkt werden kann. Heute herrscht die Auffassung, dass sich das umweltfreundliche öffentliche Beschaffungswesen auf kommerzielle Produkte wie Büroausstattung, Telekommunikation usw. konzentriert. Wir würden es begrüßen, wenn ein ähnlicher Schwerpunkt auf Industrieprodukte wie Elektromotoren, drehzahlvariable Antriebe und USVs gelegt würde, die im öffentlichen Sektor wie Versorgungsbetrieben, der Stromverteilung, der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, dem Bildungswesen, Krankenhäusern usw. eingesetzt werden.

#### **15. Systemansatz bei Applikationen in der Industrie**

Der größte Hebel zur Energieeinsparung in der Industrie ist die Optimierung der Energieeffizienz von Antriebssystemen. Viele Studien zeigen, dass die korrekte Auslegung von Antriebssystemen entscheidend ist, um die Leistung zu maximieren und die Motorverluste zu minimieren. Energieeffiziente Systeme sind solche, die perfekt auf ihre Anwendungen abgestimmt sind. Technische Ansätze und Normen für die Auslegung eines effizienten Systems sind vorhanden und müssen auch gesetzlich konsequent gefordert werden. Wir empfehlen dringend eine Ausweitung der Ökodesign Richtlinie von Produkten auf System- bzw. Teilsystemebene (Anlage, Maschinen) inklusive der Betrachtung im Servicefall und Befähigung der Marktüberwachung.

#### **16. Ganzheitlicher Ansatz**

Wir müssen die Nachhaltigkeitsdiskussion ganzheitlicher führen, anstatt zu sehr auf Einzelaspekte zu fokussieren, die aus Verbraucher- und Mediensicht zwar attraktiv sind, jedoch nicht den großen Hebel darstellen. So konzentriert sich die aktuelle Debatte sehr stark auf die Reparierbarkeit (Right-to-repair). Das ist ein wichtiges Thema und wir sind der Auffassung, dass im Defektfall immer eine Reparatur in Erwägung gezogen werden sollte. Die geringe Wirtschaftlichkeit von Reparaturen wird den „großen Wurf“ jedoch nicht zulassen, gleich welche gesetzlichen Anforderungen gestellt werden.

Reparaturfreundliche Geräte, die häufig kaputt gehen, sind nicht nachhaltig. Und reparaturfreundliche Geräte, die zu viel Energie verbrauchen, sind es auch nicht. Zudem können reparaturfreundliche Produkte einen höheren Ressourceneinsatz bei der Produktion nach sich ziehen (beispielsweise dickere Gehäusewände, mehr Verschraubungen etc.). Der Energieverbrauch hat bei vielen elektrischen Konsumgütern immer noch die größte umweltrelevante Auswirkung.

In der Debatte sollten zunächst die „langen Hebel“ identifiziert werden und entsprechende Maßnahmen auf tatsächliche Wirkung und Umsetzbarkeit geprüft werden.



## **17. Kreislaufgesellschaft – alle Akteure einbinden**

Es reicht nicht, nur von einer Kreislaufwirtschaft zu sprechen und nur die Wirtschaft, Industrie und Handel, zu adressieren und zu regulieren – ohne Rücksicht darauf, was der Markt und der Verbraucher anzunehmen und umzusetzen bereit ist.

Wir würden es begrüßen, wenn die Politik noch stärker ihre Möglichkeiten in Sachen Information und Aufklärung prüfen würde. Beispiel: Wir haben beim Thema Energieeffizienz große Erfolge erzielt. Öffentliche Kampagnen wie zum Beispiel „Deutschland macht's effizient“ haben das gut unterstützt.

Stand: 22. Juni 2022

### **Kontakt:**

Christian Eckert  
Bereich Nachhaltigkeit & Umwelt  
[christian.eckert@zvei.org](mailto:christian.eckert@zvei.org)

Jochen Reinschmidt  
Bereich Digitalisierung & Recht  
[jochen.reinschmidt@zvei.org](mailto:jochen.reinschmidt@zvei.org)

## Annex I

### Vorschlag Art. 7-5:

<p>5. The information requirements referred to in paragraph 1 shall enable the tracking of all substances of concern throughout the life cycle of products, unless such tracking is already enabled by another delegated act adopted pursuant to Article 4 covering the products concerned, and shall include at least the following:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) the name of the substances of concern present in the product;</li><li>(b) the location of the substances of concern within the product;</li><li>(c) the concentration, maximum concentration or concentration range of the substances of concern, at the level of the product, its main components, or spare parts;</li><li>(d) relevant instructions for the safe use of the product;</li><li>(e) information relevant for disassembly.</li></ul> <p>Where the Commission sets out information requirements in the delegated act adopted pursuant to Article 4, it shall:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) establish which substances fall under the definition in Article 2(28), point (c), for the purposes of the product groups covered;</li><li>(b) lay down deadlines for the entry into application of the information requirements referred to in the first subparagraph, with possible differentiation between substances; and</li><li>(c) provide exemptions for substances of concern or information elements from the information requirements referred to in the first subparagraph. Exemptions referred to in the second subparagraph, point (c), may be provided based on the technical feasibility or relevance of tracking substances of concern, the need to protect confidential business information and in other duly justified cases.</li></ul> <p>Substances of concern falling under the definition in Article 2(28), point (a), shall not be exempted from the information requirement referred to in the first subparagraph if they are present in the relevant products, their main components or spare parts in a concentration above 0,1% weight by weight.</p>	<p>5. The information requirements referred to in paragraph 1 shall enable the tracking of <b>all relevant</b> substances of concern throughout the life cycle of products, unless such tracking is already enabled by another delegated act adopted pursuant to Article 4 covering the products concerned, and shall include <b>at least</b> the following:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) the name of the substances of concern present in the product;</li><li>(b) the location of the substances of concern within the product;</li><li>(c) the concentration, maximum concentration or concentration range of the substances of concern, at the level of the product, its main components, or spare parts;</li><li>(d) relevant instructions for the safe use of the product;</li><li>(e) information relevant for disassembly.</li></ul> <p>Where the Commission sets out information requirements in the delegated act adopted pursuant to Article 4, it shall:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) establish which substances fall under the definition in Article 2(28) <b>and are relevant</b> for the purposes of the product groups covered; <b>this relevance evaluation should be based on horizontal criteria developed in dialogue with stakeholders;</b></li><li>(b) lay down deadlines for the entry into application of the information requirements, <b>in a set by step process</b>, referred to in the first subparagraph, with possible differentiation between substances; <b>and</b></li><li><del>(c) provide exemptions for substances of concern or information elements from the information requirements referred to in the first subparagraph.</del> <b>Exemptions referred to in the second subparagraph, point (c), may</b> <b>Substances to be reported shall be selected</b> based on the technical feasibility or relevance <b>for the specific product group</b>, the need to protect confidential business information and in other duly justified cases.</li></ul>
--	---